

Ein Recht entgegengestellt : brauchen wir ein Antidiskriminierungsgesetz?

Autor(en): **Frehe, Horst**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Puls : Drucksache aus der Behindertenbewegung**

Band (Jahr): **34 (1992)**

Heft 5: **Gleichheit per Gesetz?**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-158314>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Recht entgegengestellt

Brauchen wir ein Antidiskriminierungsgesetz?

von Horst Frehe

«Was entscheidet

Der Schüler Ro sagte: Dass es Arme und Reiche gibt, das ist eine Ungerechtigkeit. Me-ti fügte hinzu: der Reichen. Der Schüler Ro sagte: Die Liebe zur Gerechtigkeit ist bei den Armen grösser. Me-ti sagte: Das weiss ich nicht. Aber die Armen sind auf die Gerechtigkeit angewiesen, die Reichen sind auf die Ungerechtigkeit angewiesen, das entscheidet.»

Bert Brecht: Me-ti/Buch der Wendungen

Immer wieder werden wir mit der Frage konfrontiert, ob wir ein Antidiskriminierungsgesetz wirklich brauchen. Behinderte diskriminieren, gibt es so etwas denn? Opfern sich nicht die Eltern, Helfer und überhaupt die Mitmenschen für diese bemitleidenswerten Menschen auf?

Wenn man in den USA auf einer kleinen Fähre von San Francisco zu der Gefängnisinsel Alcatraz wie selbstverständlich einen nachträglich eingebauten Treppenlift findet, wenn gehörlose Studenten an der Boston Uni-

versity wie selbstverständlich ihre Gebärdendolmetscher für die Lehrveranstaltung im Studentensekretariat ordern, wenn in Berkeley praktisch jede Kneipe eine Behindertentoilette hat, wenn in New York der Bus nach Brooklyn über einen Lift verfügt, wenn in renommierten Tageszeitungen es zum guten Ton gehört, regelmässig über Diskriminierungen behinderter Amerikaner zu berichten und wenn Gerichte einen Gastwirt zu mehreren 100000 Dollar Schadenersatz verurteilen, weil er bei der Renovierung seines Restaurants die Eingangsstufen nicht beseitigt hat, dann hat sich in einer Gesellschaft spürbar etwas verändert.

Behinderte Menschen, die so berücksichtigt und behandelt werden, sind keine bemitleidenswerte Objekte mehr, sondern gleichberechtigte Partner, mit denen man bei Interessenkollisionen auf einer gleichberechtigten Ebene verhandeln kann. Dabei müssen wir hieran mehr als an allem anderen ein Interesse haben, denn wie Brecht es formuliert hat, sind «wir auf Gerechtigkeit angewiesen».

Wir erleben gegenwärtig eine zwierspaltene Entwicklung: auf der einen Seite verbessern sich langsam aber kontinuierlich unsere Lebensverhältnisse durch Integration im Kindergar-

ten, in der Schule, im öffentlichen Nahverkehr und zum Teil auch im Wohnungsbau, andererseits diskutieren Philosophen, Sterbehelfer und Humangenetiker über unser Recht auf Leben und über eine neue Euthanasiepolitik. Wenn wir nicht wieder einmal unter die Räder der «Normalität» und ihrer Repräsentanten kommen wollen, müssen wir im Sinne Brechts unsere strategische Ausgangsposition verbessern. Das kann ein solches Gesetz leisten.

Das Interesse Nichtbehinderter an Abgrenzung, Distanz zu Behinderten und an ihrer Abwertung darf daher nicht negiert oder als unverständliche Verirrung begriffen werden. **Die Erfüllung von Normalitätsanforderungen entscheidet über sozialen Status und Lebenschancen.** In einer offenen und dynamischen Gesellschaft, wie der unsrigen, sind diese Anforderungen einem derartigen Wandel unterworfen, dass Sehnsüchte nach klaren Grenzen des Normalen als Reaktion auf die Verunsicherungen fast zwangsläufig entstehen. Mit dem Leitbild vom jungen, dynamischen, ästhetischen, potenten, leistungsfähigen, «coolen Typen» wird ein Orientierungspunkt gesetzt, der auch die maximal akzeptierte Distanz zu diesem Ideal bestimmt. Aus dem Wunsch dieses Leitbild zu repräsen-

tieren, entsteht das Gegenbild vom schwachen, kranken, hässlichen, unfähigen Krüppel, von dem man sich abheben kann. **Diesem Bedürfnis muss ein Recht entgegengestellt werden, das im Alltag ein Stück Gleichbehandlung erzwingt und so gemeinsame Erfahrungen auf gleicher Ebene ermöglicht.** Damit kann in dem gegenwärtig zu beobachtenden Prozess gesellschaftlicher Entsolidarisierung auch ein konzeptionelles Gegengewicht gesetzt werden.

Wir haben dabei keine so grosse Auswahl an Machtinstrumenten, um den gesellschaftlichen Diskurs zu beeinflussen. Gleichzeitig sind wir aber auch nicht so ohnmächtig, wie es den Anschein hat. **Unser grösstes Problem sind wir selber bzw. unsere ideologischen Verbiegungen im Kopf.** 1978 haben sich einige von uns als Krüppelgruppe zusammenschlossen, um zunächst unser Verhältnis zu Nichtbehinderten zu klären, unsere Ängste vor Abwertung uns bewusst zu machen, unsere Orientierung an ihren ästhetischen und Leistungsnormen aufzubrechen und unsere Abhängigkeiten zu überwinden. Auf die Phase der Schuldzuweisungen kam für viele von uns die konzeptionelle Bestimmung und reale Umsetzung selbstbestimmten Lebens für uns selbst und für viele um uns herum.

Wir haben mit dem «Krüppelstandpunkt» vielleicht in den traditionellen Verbänden und in der Gesellschaft mehr verändert als uns im Krüppel- und Behinderteninitiativenforum bewusst ist. Spätestens seit der Diskussion um Peter Singers utilitaristische Ethik ist deutlich geworden, dass uns Kleinmut nicht schützt. **Der Angriff findet heute nicht mehr über die zahlreichen Diskriminierungen und Einschränkungen im Alltag statt, sondern betrifft unser allgemeines Lebensrecht. Unsere Antwort muss entsprechend global und grundsätzlich sein. Wir müssen der marktwirtschaftlichen Ethik der Glücksmaximierung ein entsprechendes Konzept ethischer Orientierungen und politischer Konzepte entgegensetzen.**

Dabei folgen ideologische Auseinandersetzungen immer auch realen Entwicklungen. In einer Phase, die durch Klassenkampf von oben geprägt ist, in der ungeschminkt die Umverteilung der Einkommen zu den Reichen propagiert wird, in der Ellbogen und nicht solidarische Verhaltensweisen den Alltag prägen, ist es schwer und zugleich leicht für Gegenentwürfe zu streiten. Schwer, weil dieses nur völlig gegen den Strom möglich ist, leicht, weil dieses leichter entsprechenden Wirbel verursacht. Ich bin überzeugt,

dass wir in der Vorphase einer ethischen und politischen Kartharsis sind, die uns klare konzeptionelle Überlegungen für ein Zusammenleben Behinderter und Nichtbehinderter abverlangt. Diese Zusammenführung ethischer Grundpositionen und politischer Forderungen kann m.E. in einer umfassenden Diskussion um ein Antidiskriminierungs- / Gleichstellungsgesetz erreicht werden. Diese würde unsere strategische Position entscheidend verbessern. In der Sozialpolitik haben wir entweder ein «Mehr» (z.B. mehr Sozialhilfe, mehr Pflegegeld) oder ein «Anders» (z.B. ambulante Hilfen statt Heim) gefordert. Beide Forderungen richteten sich an den übermächtigen Staat, die finanziell gut ausgestatteten Wohlfahrtsverbände oder Rehabilitationseinrichtungen oder die politischen Vertreter. Immer forderten wir aus der Position der Ohnmächtigen oder Abhängigen, die etwas Besseres wollen. Die Selbstbestimmt-Leben-Zentren, die Assistenzgenossenschaft oder der Zusammenschluss behinderter Arbeitgeber haben erstmals unsere Position in diesem Bereich in Richtung Gleichberechtigung verschoben: Wir treten nicht mehr als Bittsteller, sondern als Nachfrager bzw. Anbieter von Dienstleistungen, als zu berücksichtigende Interessenvertretung

auf dem politischen Markt der Lobbygruppen auf. Ähnliches geschah teilweise gegenüber Taxiunternehmen und Nahverkehrsunternehmen im Fahrdienst für Behinderte, aber nur insoweit wir eine relevante Marktgruppe sind und uns entsprechend verhalten. Gegenüber der Politik im Bau- und Verkehrsbereich sind wir immer noch weitgehend in der Position dessen, der um ein «mit mir» bittet. In der Schule, im Arbeitsleben, im Urlaub und in der Freizeit nehmen wir eine Vielzahl von Erschwernissen und Benachteiligungen in Kauf, nur um «**dabei zu sein**». Selbst die in aller Schärfe vorgetragenen Positionen in den Euthanasie-, Sterbehilfe- und Humangenetikdebatten können nicht darüber hinwegtäuschen, dass es dort nur noch um unser nacktes Existenzrecht gegenüber Nichtbehinderten geht.

Alle diese Forderungen stellen den Wunsch nach Abbau von Ausgrenzungen, Benachteiligungen oder Teilhabe in den Vordergrund. Wir stehen in dem Begründungszwang, eine herrschende gesellschaftliche Praxis als inadäquat und unseren berechtigten Anliegen nicht gemäss zu charakterisieren. **Ein gesetzlicher Schutz vor Diskriminierung zwingt die anderen, ihre diskriminierende Praxis zu legitimieren.** Verkehrsträger ha-

ben dann zu begründen, warum ihre Busse und Bahnen von einem Teil der Fahrgäste nicht genutzt werden können. Mieter und Besucher können die unzureichende Ausstattung und verbaute Architektur der Gebäude rügen. Gegenüber Eltern behinderter Kinder und Schüler haben Schulverwaltung und Lehrer aussondernde Lernbedingungen zu begründen usw. Gleiches Recht und ein Anspruch auf materielle Gleichstellung sind Ausgangspunkt der Diskussion und z.B. nicht die ermüdende Diskussion über das «Warum» der Integration.

Wir sollten daher alle Kraft in die Veränderung dieses strategischen Ausgangspunktes unserer Politik setzen. Dann wird bereits in dem Diskussionsprozess unser Bewusstsein von uns selbst verändert, erscheinen unsere Ansprüche und Erfahrungen in einem neuen Licht, und Wertungen über unser behindertes Leben können wir gegenüber der Gesellschaft als Diskriminierungsverhalten der Wertenden geisseln. Dieser **Perspektivenwechsel** von einem moralisch gefärbten Appell für mehr Akzeptanz gegenüber Behinderten zu der Einforderung gleicher Rechte und Qualifizierung der Vorenthaltung dieser Rechte als Akt der Diskriminierung, ist der eigentliche qualitative Vorsprung, den die

USA gegenüber der deutschen Behindertenpolitik durch das Antidiskriminierungsgesetz erlangt hat.

Welche Diskriminierungsebenen muss ein solches Antidiskriminierungs/Gleichstellungsgesetz umfassen?

Einmal geht es um die Absicherung der allgemeinen Menschenrechte, wie sie durch die Menschenrechtscharta und Artikel 1 Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland sind.

Ein zweiter Bereich wäre die Absicherung gleicher Bürgerrechte.

In einem Gleichstellungsgesetz muss das Recht auf ausreichende, nicht diskriminierende Leistungen verankert werden, die die gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen, Nachteile ausgleichen, Wahlrechte sicherstellen und ausserhalb von Einrichtungen in der selbst gewählten Umgebung erbracht werden.

Nur über unabhängige Beratungs- und Beschwerdestellen, Antidiskriminierungskommissionen oder parlamentarische Behindertenbeauftragte mit Eingriffsrechten kann erreicht werden, dass solche Vorschriften auch realisiert werden. Gleichzeitig muss dem einzelnen eine Diskriminierungsklage eröffnet, Akteneinsichtsrecht gewährt und ein Schadenersatzanspruch bei Diskriminierung vorgesehen werden. Neben einem Ver-

bandsklagerecht für Behindertenverbände und -initiativen muss die abstrakte Normenkontrolle ermöglicht werden, wenn eine Vorschrift gegen den grundgesetzlich garantierten Diskriminierungsschutz verstösst. Daneben sind vor allem in behördlichen Genehmigungsverfahren (z.B. im Baurecht, Verkehrswesen usw.) umfassende Beteiligungsrechte vorzusehen.

Natürlich wird ein so umfassend formuliertes Gleichstellungsgesetz nicht sofort auf begeisterte Zustimmung stossen. Allerdings ist hierin keine Forderung, die uns in unseren Lebensmöglichkeiten besser stellen soll als Nichtbehinderte, vielmehr geht es **nur** um den Abbau tagtäglicher Diskriminierung und Ausgrenzung. Wir haben ein Recht darauf, wie Bürger dieses Landes behandelt zu werden. Für einen demokratischen Verfassungsstaat ist es nicht hinnehmbar, dass für uns die allgemein garantierten Rechte nur bedingt gelten. Wir sollten daher den gegenwärtigen Zustand keinen Tag länger unwidersprochen hinnehmen.

Wahrscheinlich ist der Weg zu einem solchen Antidiskriminierungsgesetz noch recht lang und mühevoll, der von uns nur mit einer stärkeren Konzentration unserer Kräfte, mehr Selbstbewusstsein und weniger ideologischen

Verengungen unter Einsatz aller Einflussmöglichkeiten und politischen Aktionen erfolgreich gegangen/befahren werden kann. Aber bereits auf diesem Weg werden wir die grössere Akzeptanz anderer und unsere höhere Selbstachtung geniessen. **Verletzungen aufgrund von Diskriminierungen nicht mehr als quasi naturgegebenen Ausfluss des «Behindertseins» wahrzunehmen, sondern als einen aggressiven Akt, gegen den wir uns wehren können**, bedeutet einen sozialen und politischen Fortschritt, dass sich allein hierfür der Einsatz lohnt. Lasst uns also damit beginnen. ■

Horst Frehe, Bremen, Richter, aktiv in der Krüppelszene

Ein herzliches Dankeschön an unsere SpenderInnen

Seit der letzten Publikation unserer SpenderInnen-Liste (Juni-Nummer) sind neu an Spenden eingetroffen:

Pro Infirmis, Zürich (10 000.–)

Wir danken auch der *Pro Infirmis* ganz herzlich für die Ermöglichung der Fortsetzung unserer Arbeit.